

BGer 1B_38/2020 vom 6. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_38_2020

FR: TF 1B_38/2020 du 6 février 2020

IT: TF 1B_38/2020 del 6 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Im beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland gegen ihn hängigen Strafverfahren stellte A._____ einen Beweisantrag sowie einen Antrag auf Annullierung der auf den 6. Februar 2020 angesetzten Hauptverhandlung. Mit Verfügung vom 23. Dezember 2019 wies das Regionalgericht den Beweisantrag ab und den Annullierungsantrag "zur Zeit" ab. Gegen diesen Entscheid erhob A._____ am 7. Januar 2020 Beschwerde beim Regionalgericht, welches die Sache zuständigkeitshalber dem Obergericht überwies. Dieses trat am 13. Januar 2020 auf die Beschwerde nicht ein mit der Begründung, die Verfügung vom 23. Dezember 2019 sei nicht anfechtbar.

Mit Beschwerde vom 20. Januar 2020 beantragt A._____ sinngemäss, diesen Entscheid aufzuheben und seinen Beweisantrag gutzuheissen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der (zutreffenden) Begründung des angefochtenen Entscheids nicht sachgerecht auseinander und legt nicht dar, inwiefern dieser Bundesrecht verletzt. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Kosten sind ausnahmsweise keine zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.